

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Geltungsbereich, Änderungen

Für alle unter Punkt „Leistungsumfang“ aufgeführten Dienstleistungen der Telepro Telecom GmbH mit Sitz in Zug/Schweiz (nachfolgend: **Telepro**) gelten, soweit nicht besondere Geschäftsbedingungen bzw. weitere schriftlichen Individualvereinbarungen zur Anwendung kommen, neben den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG), die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), nebst den für diese Leistungen maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen.

Die AGB liegen in den Geschäftsräumen der Telepro Telecom GmbH zur Einsicht aus und sind im Internet unter <http://www.telepro.at> veröffentlicht. Auf Wunsch werden Sie dem Kunden auch bei Vertragsabschluss ausgehändigt.

Die AGB treten ab dem 01.09.2005 in Kraft. Sollten eine oder mehrere Klauseln rechtlich unwirksam sein oder werden, so beeinträchtigt dies die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzlich zulässige Regelung.

Telepro behält sich Änderungen der AGB sowie der Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen ausdrücklich vor. Der wesentliche Inhalt der nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen ist dem Vertragspartner mindestens ein Monat vor In-Kraft-Treten der Änderung in geeigneter Form, etwa durch Aufdruck auf einer periodisch erstellten Rechnung, mitzuteilen. Gleichzeitig ist der Vertragspartner auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen hinzuweisen sowie darauf, dass er berechtigt ist, den Vertrag bis zu diesem Zeitpunkt kostenlos zu kündigen. Der Volltext der Änderungen ist den Teilnehmern auf deren Verlangen zuzusenden.

## Vertragsverhältnis – Abschluss, Dauer, Vertragsbeendigung, Nutzung durch Dritte

Voraussetzung für das Zustandekommen eines gültigen Vertrags zwischen dem Kunden und der Telepro ist die schriftliche Beauftragung durch den Kunden auf dem hierfür vorgesehenen Auftragsformular und die Annahme durch Telepro. Die Annahme gilt regelmäßig durch Freischaltung der Telefondienste als erteilt.

Sollte die Freischaltung des Anschlusses/Telefondienstes 14 Tage nach Ablauf des vereinbarten Termins bzw. nach Zugang der Anmeldung nicht erfolgt sein, so kann der Antragsteller von seinem Antrag fristlos zurücktreten, sofern auch innerhalb einer vom Kunden gesetzten Nachfrist von mindestens sieben Tagen keine Freischaltung erfolgt ist und der Grund hierfür ein Umstand ist, den Telepro zu vertreten hat.

Telepro kann sich die Annahme ohne, auf Nachfrage unter Angabe von Gründen vorbehalten und sie insbesondere von der Angabe einer im Inland oder EU-Ausland gelegenen Rechnungsanschrift bzw. Zahlstelle, der Vorlage von amtlichen Dokumenten wie Lichtbildausweisen und Meldezetteln, von Nachweisen einer Zeichnungs- und Vertretungsbefugnis und/oder von einer erfolgreich durchlaufenen Bonitätsprüfung des Antragstellers (z.B.: Letter of Credit, Bankgarantie, ...) abhängig machen. Die Teilnahme am Lastschrift-Einzugsverfahren ist obligatorisch.

Jeder Neu/Kunde erhält ein Kreditlimit. Je nach Bonität des Antragstellers ist dieses für den Privatkunden bei maximal 2.000 EUR festgesetzt, bei Unternehmen wird je nach Umsatzstärke und Bonität ein Kreditlimit in Höhe von maximal 50.000 EUR festgesetzt. Bei Überschreitung des Kreditlimits behält sich Telepro im Einzelfall das Recht vor, das Leistungsangebot bis zur Begleichung des nächst fälligen Rechnungsbetrages einzuschränken oder vorübergehend, nach schriftlicher Benachrichtigung, zu sperren bzw. von einer angemessenen Vorauszahlung abhängig zu machen.

Das Vertragsverhältnis wird auf einen Zeitraum von 12 Monaten abgeschlossen und kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des darauf folgenden Monats gekündigt werden. Sofern nicht eine der beiden Seiten kündigt, verlängert sich das Vertragsverhältnis stillschweigend jeweils um ein Jahr. Die Telepro wird Konsumenten auf die Frist und ihr Verhalten gesondert hinweisen.

Telepro ist berechtigt das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund und ohne Einhaltung einer Frist

zu beenden bzw. den Dienst vorübergehend zu sperren, insbesondere sofern der Kunde unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat und dadurch eine Beurteilung etwaiger Ablehnungsgründe unmöglich wurde; der Kunde mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug ist und unter Androhung der Unterbrechung oder Abschaltung des Telefondienstes und Gewährung einer Nachfrist von 14 Tagen erfolglos gemahnt wurde; der Kunde stirbt oder über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wird; ein Dritter ohne Zustimmung von Telepro in das bestehende Vertragsverhältnis eintritt, der Kunde oder ein Dritter (welcher dem Kunden zurechenbar ist) Störungen oder Schäden verursacht, der Verdacht besteht, daß der Kunde die Leistungen der Telepro mißbraucht oder zur Verübung von Straftaten verwendet oder den Mißbrauch oder die Verübung von Straftaten durch Dritte duldet; wenn Information vorliegen die besagen, dass für die Telepro Gefahr in Verzug ist.

Der teilweise oder gänzliche Eintritt Dritter in die Rechte und Pflichten des Kunden aus seinem Vertragsverhältnis mit Telepro ist nur nach vorheriger Genehmigung durch Telepro zulässig. Bei Eintritt eines Dritten haften beide gesamtschuldnerisch für die Pflichten des alten Kunden, insbesondere für Schäden und Entgelte, auch wenn diese durch nicht ordnungsgemäße Verwendung oder Mißbrauch entstehen, soweit und sofern sie vom Kunden zu vertreten sind. Grundsätzlich ist der Vertragspartner vor der Sperre zu informieren.

## Leistungsumfang

Die Telepro bietet derzeit folgende Dienstleistungen an:  
Festnetztelephonie für Geschäftskunden und Privatkunden  
Anbieten von Mehrwertdiensten:  
a. 05, b. 08xx, c. 09xx, d. SS7-Roaming  
e. Auskunftsdienste, f. MMS/SMS-Dienste  
11848 Auskunft  
Voice over IP (VoIP)  
Bereitstellung von Internetdienstleistungen (DSL, Internet-Dial-In, ...)  
Callingcards unter 0800 und 00800 (Prepaid)  
Anbindung via Preselect 1022 (Voice/Internet), Anbindung via CallbyCall (Router), Callback-Service, Hosting von Voice-Services, Anbieten von IVR-Systemen, Fax-Massen-Versand, „Unified Messaging“, VPN Dial-In  
Hotline (innerhalb des öffentlichen Netzes in Österreich unter der Rufnummer 11161, aus ausländischen öffentlichen Netzen unter der Rufnummer +43-1-225 111 61 erreichbar)

Die Leistungen der Telepro werden in der jeweils aktuellen Liste der angebotenen Leistungen veröffentlicht. Er liegt in den Geschäftsräumen der Telepro zur Ansicht aus und ist unter [www.im-ag.com](http://www.im-ag.com) einzusehen. Der Umfang der Dienste richtet sich nach der dem jeweiligen Dienst zugrundeliegenden und für diese AGB einen integrierenden Bestandteil bildenden Leistungsbeschreibung und ggf. weiteren individuellen schriftlichen Vereinbarungen

## Entgeltbestimmungen, Zahlungsmodalitäten, Verzug

Die Höhe der vom Kunde zu entrichtenden Entgelte richtet sich nach den jeweils gültigen Entgeltbestimmungen der Telepro, welche in den Geschäftsräumen der Telepro zur Ansicht ausliegen bzw. im Internet unter [www.im-ag.com](http://www.im-ag.com) einzusehen sind und dem Kunden auf Wunsch bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden.

Die monatliche Grundgebühr wird dem Kunden im Voraus berechnet.

Die Abrechnung der durch Telepro erbrachten Dienstleistungen sowie von Leistungen Dritter für die Telepro Inkasso berechtigt ist, erfolgt monatlich mittels einer Rechnung. Auf speziellem Wunsch der Telepro kann auch eine wöchentliche Rechnungsstellung durchgeführt werden. Die Rechnungsstellung erfolgt an die zuletzt bekannt gegebene Adresse. Der Kunde ist für die Aktualität der an Telepro mitzuteilenden Adresse verantwortlich. Sämtliche Mehrkosten, insbesondere Portokosten, Nachforschung aufgrund falscher oder nicht zustellungs-fähiger Rechnungsanschriften, gehen, soweit angemessen zu Lasten des Kunden, sofern sie von ihm zu vertreten sind.

Für den Fall der Einrichtung einer elektronischen Rechnungslegung im Sinne des §11(2) Umsatzsteuergesetz 1994 in der Fassung 2002, hat Telepro - nach ausdrücklicher Zustimmung des

Kunden - die Möglichkeit, Rechnungen ausschließlich auf elektronischem Weg zu übermitteln.

Weiters werden die Teilnehmerentgelte in Form eines Einzelentgeltnachweises dargestellt, wobei hinsichtlich des Detailierungsgrades auf die Einzelentgeltverordnung verwiesen wird (sofern diese erlassen wurde gemäß <http://www.rtr.at>). Der Teilnehmer kann dem jederzeit widersprechen.

Die von Telepro in Rechnung gestellten Entgelte werden 8 Tage nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig. Sofern der Kunde keine Einzugsermächtigung erteilt hat, hat er den Rechnungsbetrag binnen 8 Tagen nach Rechnungserhalt spesenfrei auf das im Vertrag angegebene Konto der Telepro zu entrichten.

Bei Zahlungsverzug hat der Kunde die entstandenen Mahn- und/oder Inkassokosten zu ersetzen, soweit diese zur Rechtsverfolgung notwendig und zweckentsprechend sind, mindestens jedoch € 5. Im Falle eines Mahnungsverzuges ist Telepro berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Österreichischen Bundesbank zu verlangen. Ebenso behält sich Telepro die Geltendmachung eines weiteren Schadens vor.

Bei fehlerhafter Entgeltabrechnung der durch Telepro erbrachten Dienstleistungen, welche sich nachteilig auf den Kunden auswirken könnte, wird, sofern sich der richtige Entgeltbetrag nicht mehr ermitteln läßt, ein Betrag der dem Durchschnitt der letzten drei Rechnungen entspricht, in Rechnung gestellt. Bei kürzerer Vertragsdauer gilt § 71 Abs. 4 TKG 2003.

Einwendungen gegen die Rechnung sind vom Kunden innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt der Rechnung bei Telepro schriftlich geltend zu machen, andernfalls gilt die Forderung von Telepro als anerkannt. Telepro wird den Kunden auf der Rechnung von dieser Frist und den Auswirkungen des Ablaufes dieser Frist in Kenntnis setzen. Sollte eine Überprüfung der Einwendungen des Kunden aus der Sicht von Telepro zu dem Ergebnis führen, daß die Einwendungen ungerechtfertigt sind, so hat der Kunde das Recht, binnen vier Wochen nach Zugang der abweisenden Stellungnahme von Telepro, die Regulierungsbehörde (derzeit: Rundfunk- und Telekom-Regulierungs-GmbH) als Schlichtungsstelle anzufordern.

Nach Ablauf oder bei außerordentlicher Kündigung des Vertragsverhältnisses bestehende Guthaben des Kunden werden dem Kunden innerhalb angemessener Frist erstattet.

## Haftung und Gewährleistung

Telepro betreibt ihre Telefon- und Breitbanddienste im Rahmen der technischen Möglichkeiten und mit der Sorgfalt eines Kaufmannes. Für vorübergehende Betriebsunterbrechungen oder –einschränkungen, insbesondere zur Vornahme betriebsbedingter Arbeiten oder zur Vermeidung oder Behebung von Störungen übernimmt Telepro keine Haftung außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sie verpflichtet sich jedoch dazu, jede Unterbrechung, Betriebsunfähigkeit oder sonstige technische Störung ohne schuldhaftige Verzögerung zu beseitigen. Bei vorhersehbarer Unterbrechung des Leistungsangebotes wird die Telepro den betroffenen Kunden rechtzeitig hiervon Mitteilung machen.

Der Kunde ist verpflichtet, Störungen, Mängel oder Schäden des Anschlusses unverzüglich der Telepro zu melden. Er ist verpflichtet, die Entstörung umgehend zu ermöglichen und muß hierzu der Telepro auf Verlangen den Zutritt zu etwaigen von ihr zur Verfügung gestellten Einrichtungen gestatten.

Kann die Telepro die Störung nicht innerhalb der in der Leistungsbeschreibung festgelegten Frist beseitigen, und hat sie die Störung zu vertreten, so erhält der Kunde mit der nächsten Rechnung eine Gutschrift in der vereinbarten Höhe. Ist die Störung oder eine Verzögerung der Beseitigung derselben auf einen Umstand zurückzuführen, den der Kunde zu vertreten hat, so ist die Telepro berechtigt, die entstandenen (Mehr-) Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

Telepro haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, im Falle von Personenschäden auch bei leichter Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folge- oder Vermögensschäden, von entgangenem Gewinn und Ansprüchen Dritter gegen den Kunden sind bei Unternehmen ausgeschlossen. Die Haftung von Telepro für Schäden von Unternehmen im Sinne des KSchG ist mit € 1.000,- je Schadensfall begrenzt. Telepro

haftet nicht für Schäden, die aufgrund von Handlungen Dritter (ausgenommen Erfüllungsgehilfen), höherer Gewalt oder Einwirkungen durch vom Kunden angeschlossener Geräte verursacht wurden, oder für unbefugte Inanspruchnahme der Dienste durch Dritte.

Weiters gelten die gesetzlichen Gewährleistungspflichten.

## Streitbeilegung

Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Nutzer, Betreiber von Kommunikationsnetzen oder -diensten und Interessenvertretungen Streit- oder Beschwerdefällen, insbesondere

1. betreffend die Qualität des Dienstes und bei Zahlungsstreitigkeiten, die zwischen einem Kunden und einem Betreiber, insbesondere mit dem Betreiber des Universaldienstes, nicht befriedigend gelöst worden sind, oder

2. über eine behauptete Verletzung dieses Gesetzes, der Regulierungsbehörde vorlegen. Die Betreiber sind verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen. Die Regulierungsbehörde hat eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Parteien ihre Ansicht zum herangetragenem Fall mitzuteilen.

Hinsichtlich des Verfahrensablaufes wird auf die Verfahrensrichtlinien gemäß <http://www.rtr.at> verwiesen.

## Sperre von Mehrwertdiensten

Der Kunde hat die Möglichkeit, die Erreichbarkeit von frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten (09xx, 093x) von seinem Telepro Festnetzanschluss einmal jährlich entgeltfrei sperren zu lassen. Für darüber hinausgehende Sperren kann ein Entgelt gemäß dem jeweils gültigen Tarif verrechnet werden.

## Datenschutz, Werbung

Die Kundendaten werden durch Telepro gemäß dem Telekommunikationsgesetz 2003 und in dem Ausmaß, welches zur Erbringung und Verrechnung der vereinbarten Dienstleistung oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten nötig ist, ermittelt, verarbeitet und/oder gespeichert.

Mit Vertragsabschluss stimmt der Kunde zu, daß diese Daten zu Marketingaktivitäten ausschließlich von Telepro verwendet werden können, mit dem Ziel, die angebotenen Leistungen zu verbessern und eine optimale Betreuung der Kunden zu gewährleisten. Der Kunde kann diese Zustimmung jederzeit widerrufen. Verkehrsdaten werden bis zum Ablauf von sechs Wochen ab Erhalt der Rechnung gespeichert. Im Falle eines Rechtsstreits werden diese Daten bis zur endgültigen Entscheidung aufbewahrt. Stammdaten werden nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden gelöscht, es sei denn, sie werden aus rechtlichen oder abrechnungstechnischen Gründen noch länger benötigt.

Der Kunde stimmt zu, dass Telepro ihn zu Werbezwecken auch per Telefon, SMS, oder Fax kontaktieren. Der Kunde kann diese Zustimmung jederzeit widerrufen.

## Sonstige Bestimmungen

Die europaweite kostenfreie Notrufnummer lautet 112. Es besteht die Möglichkeit der Rufnummernanzeige und der Unterdrückung derselben.

## Erfüllungsort, Gerichtsstand

Für alle Vertragsverhältnisse der Telepro mit ihren Vertragspartnern gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist ausschließlich Wien. Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechtsabkommens (UNCITRAL) ist ausgeschlossen. Für Verbraucher gilt §14 KSchG.

Telepro Telecom GmbH  
Brüner Straße 20  
A-1210 Wien  
Österreich  
Firmenbuchnummer: FN 263917 p